

**1. Änderungsvereinbarung der  
Zweckvereinbarung über die Entsorgung von Abfällen  
aus dem Flughafen München  
vom 27. Oktober 2004**

zwischen dem

**Landkreis Erding**

vertreten durch Herrn Landrat Martin Bayerstorfer

und dem

**Landkreis Freising**

vertreten durch Herrn Landrat Josef Hauner

**Präambel**

Für die Entsorgung der Abfälle zur Beseitigung aus dem Flughafen München wurde zwischen den Landkreisen Freising und Erding im Jahr 2004 gemäß §§ 7 ff. KommZG eine Zweckvereinbarung (nachfolgend „**Zweckvereinbarung**“) geschlossen (siehe **Anlage**) und festgelegt, dass der Landkreis Freising die Abfälle des gesamten Flughafens entsorgt. Seitdem erhält der Landkreis Erding eine Ausgleichszahlung vom Landkreis Freising.

Die Zweckvereinbarung wurde 2013 um weitere vier Jahre bis Ende 2017 gemäß § 5 Absatz 1 der Vereinbarung verlängert. Um die Vereinbarung rechtsgültig zu kündigen, hätte die dafür erforderliche Kündigungserklärung bis zum 31. Dezember 2016 dem Landkreis Erding vorliegen müssen. Dies ist nicht erfolgt.

Die Beteiligten kommen überein, mit dieser Vereinbarung gemäß § 14 Absatz 5 i.V.m. § 13 KommZG Änderungen der ursprünglichen Zweckvereinbarung vom 27. Oktober 2004, in Kraft getreten zum 01. Juli 2004, vorzunehmen.

**A. Änderungen – Neufassungen – Streichungen**

§ 2 Absatz 2 der Zweckvereinbarung („Pflichten des Landkreises Freising“) wird wie folgt geändert:

*(2) Die nicht brennbaren Restmüllmengen werden in einer zugelassenen Deponie, derzeit Reststoffdeponie Spitzlberg, abgelagert.*

§ 3 der Zweckvereinbarung („Gebühren und Zahlungsabwicklung“) wird dahingehend abgeändert und wie folgt neugefasst:

*(1) ... Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung.*

*(2) [unverändert]*

*(3) Der Landkreis Erding erhält keine Gebühreneinnahmen, hat aber auch keine Zahlungen für die Entsorgung zu leisten.*

*(4) [entfällt]*

§ 4 der Zweckvereinbarung („Anpassung der Zahlung“) wird ersatzlos gestrichen.

§ 5 Absatz 1 der Zweckvereinbarung („Laufzeit / Kündigung“) wird dahingehend geändert, dass die Laufzeit der ursprünglichen Zweckvereinbarung zum 31. Dezember 2017 endet und wird weiterhin wie folgt geändert:

*(1) Die Laufzeit der Änderungsvereinbarung beginnt am 1. Januar 2018 und endet am 31. Dezember 2021, sofern sich nicht durch neue gesetzliche Regelungen Änderungen ergeben. Sie verlängert sich jeweils um vier Jahre, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf von einem der Beteiligten gekündigt wird.*

*(2) [unverändert]*

## **B. Sonstiges**

1. Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass dem Landkreis Freising als Entsorgungsanlagen die Reststoffdeponie Spitzlberg im Landkreis Landshut und das Heizkraftwerk München Nord in Unterföhring zur Verfügung stehen.  
Ferner sei klarstellend darauf hingewiesen, dass der Landkreis Erding die nicht brennbaren Abfälle auf der Reststoffdeponie Spitzlberg im Landkreis Landshut und nicht wie vormals an der Mülldeponie Baumgartner Bogen in der Gemeinde Isen entsorgt. Die ursprüngliche Zweckvereinbarung findet daher ihre Änderung als anstelle der Reststoffdeponie Marchenbach bei Haag a.d. Amper und anstelle der Mülldeponie Baumgartner Bogen nunmehr die Reststoffdeponie Spitzlberg im Landkreis Landshut zu lesen ist.
2. Die übrigen Bestimmungen der ursprünglichen Zweckvereinbarung bleiben unberührt.
3. Präambel und Anlage sind wesentlicher Bestandteil der Änderungsvereinbarung.
4. Die Änderungsvereinbarung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung mit möglichst gleicher Zielsetzung zu ersetzen.

### **Anlage**

Zweckvereinbarung vom 27. Oktober 2004

Freising, den \_\_\_\_\_

Erding, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landkreis Freising  
Josef Hauner  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Landkreis Erding  
Martin Bayerstorfer  
Landrat